

## Themen dieser Ausgabe

- Keine Fahrtenbuchmethode bei geschätzten Benzin-  
kosten
- Ankauf und Überlassung eines Handys
- Spekulationsgewinn und Kryptowährung
- Behindertengerechter Umbau eines Gartens
- Unterstützung der Erdbebenopfer in Syrien und der  
Türkei
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

## Ausgabe Mai 2023

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und  
Wirtschaftsrecht informieren (Rechtsstand: 30.3.2023).

## STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

### Arbeitgeber/Arbeitnehmer

#### Keine Fahrtenbuchmethode bei geschätzten Benzinkosten

Die Anwendung der Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Nutzung eines Dienstwagens auch für private Zwecke ist nicht zulässig, wenn die tatsächlichen Kfz-Kosten nicht durch Belege nachgewiesen, sondern zum Teil lediglich geschätzt werden. Der Vorteil des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzungsmöglichkeit kann dann nur mit der sog. 1 %-Methode bewertet werden, bei der

pro Monat 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden.

**Hintergrund:** Wird dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen überlassen, den er auch privat nutzen darf, stellt diese private Nutzungsmöglichkeit einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Die Bewertung des geldwerten Vorteils erfolgt entweder nach der sog. 1 %-Methode, bei der pro Monat 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden, oder nach der sog. Fahrtenbuchmethode, bei der die auf die Privatfahrten entfallenden Kfz-Kosten angesetzt werden. Die Fahrtenbuchmethode setzt insbesondere voraus, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wurde.